Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt
hier: Bekanntmachung der Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 6 BauGB

b) Aufstellung des Bebauungsplanes 1.31 "Entwicklungsbereich Bahnhofsumfeld"
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB)
gleichzeitig Aufhebung von Teilflächen aus dem BP 1.30

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 03.12.2002 - Az. 35.2.1-5105-27/02 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.07.2002 den Bebauungsplan 1.31 "Entwicklungsbereich Bahnhofsumfeld" gemäß §§ 10 BauGB vom 27.08.1997 (BGBL I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBL I S. 209), i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245)) als Satzung beschlossen.

Weil der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, bedarf es der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB nicht. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan 1.31 "Entwicklungsbereich Bahnhofsumfeld" wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Planverfahren ist im beiliegenden Auszug aus der Flurkarte kenntlich gemacht. Er umfasst in der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, die Flurstücke 2356, 2624 – 2627, 2634 (tw.), 2641, 2646 (tw.),.2762 bis 2765, 2766 (tw.), 2776 (tw.) und 2777.

Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 BauGB dann un-

beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160 ff) beim Zustandekommen dieser Planänderungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerischen Darstellungen mit den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der Pläne und der Begründungen wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Beschluss des Bebauungsplanes, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB und der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 16.12.2002

Der Bürgermeister

W. Wiewel

Werner Wiewel

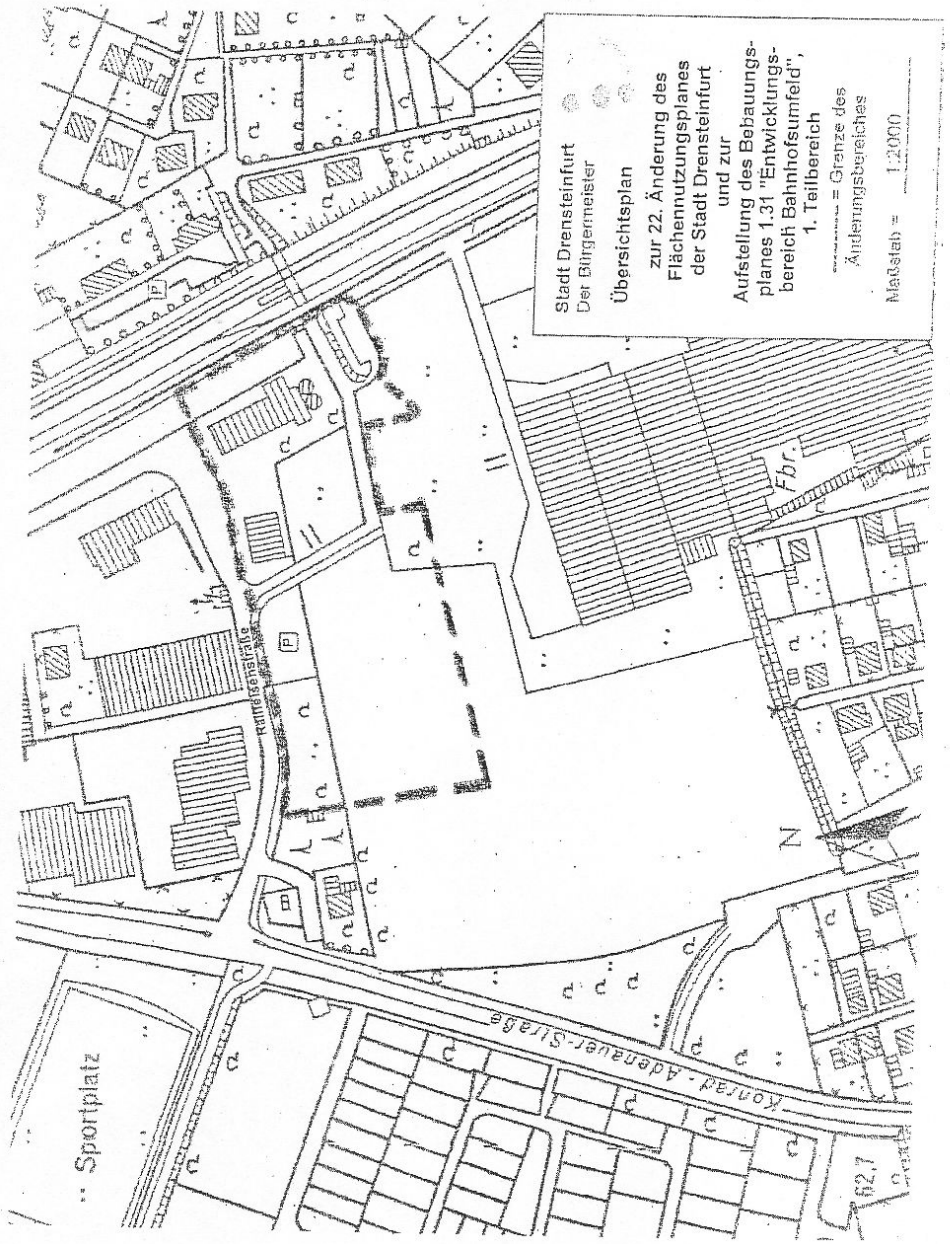
Stadt Drensteinfurt
Der Bürgermeister
Übersichtsplan
zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt und zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1.31 "Entwicklungsbereich Bahnhofsumfeld", 1. Teilbereich
= Grenze des Änderungsbereiches
Maßstab = 1:2000
Sportplatz
Konrad-Adenauer-Straße
Raiffeisenstraße
Fbr.
N
62,7